



POLITISCHE GEMEINDE
GOMMISWALD

Gebührentarif

zum

Abwasserreglement

Beschluss Gemeinderat vom 11. Oktober 2005

Gültig ab 01. Oktober 2004

Gestützt auf Art. 29 des Abwasserreglementes (AR) vom 20. November 2001, in Kraft gesetzt auf den 01. Oktober 2004, erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif

I. Verhältnis zwischen Grund- und Schmutzwassergebühr

Das Verhältnis zwischen Grund- und Schmutzwassergebühr wird auf 30% (Grundgebühr) und 70% (Schmutzwassergebühr) festgelegt.

II. Grundgebühr (Art. 25 AR)

Die Grundgebühr, zonengewichtet nach Grundstücksfläche, beträgt Fr. 0.20 pro m².

Spezielle Regelungen:

1. Der ARA angeschlossene Bauten ausserhalb der Bauzone (Art. 25 Abs. 3 AR)

Ausserhalb der Bauzonen ist für die Bemessung der Grundgebühr die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude, multipliziert mit dem Faktor 3.0, massgebend.

2. Regelung bei ungewöhnlich grossen unbebauten Grundstücken

Für nicht überbaute Grundstücke werden grundsätzlich keine Abwassergebühren erhoben.

Bei teilweise überbauten Parzellen mit übermässig grosser Grundstücksfläche wird eine übliche Grundstücksfläche für das angeschlossene Gebäude festgelegt. Ist der Grundeigentümer mit dieser Massnahme nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit der Abparzellierung des angeschlossenen Gebäudes.

3. Teilweiser Erlass der Grundgebühr bei vollständiger Versickerung oder Retention (Art. 25, Abs. 5 AR)

Bei vollständiger Versickerung oder bei Retention des unverschmutzten Abwassers erlässt der Gemeinderat die Grundgebühr teilweise. Der Teilerlass beträgt 50 %.

III. Schmutzwassergebühr allgemein (Art. 26 AR)

Die Schmutzwassergebühr beträgt Fr. 1.00 pro m³ verbrauchter Frischwassermenge aufgrund der Ablesung der Wasserversorgung Gommiswald.

Bei Abonnenten der Wasserversorgung, bei welchen der Frischwasserverbrauch nicht verlässlich gemessen werden kann, wird eine Pauschale im Durchschnitt der Vorjahresbezüge festgesetzt.

Bei Grundeigentümern, die nicht Abonnenten der Wasserversorgung sind, wird ebenfalls eine übliche Pauschale festgesetzt. Ist er damit nicht einverstanden, kann er auf eigene Rechnung eine Wasseruhr installieren lassen.

IV. Schmutzwassergebühr für Betriebe mit Frachtzuschlag (Art. 27 AR)

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird zusätzlich ein Frachtzuschlag (Verschmutzungszuschlag) mit Faktor 1 der Schmutzwassergebühr gemäss Art. 26 AR belastet.

V. Handänderungen

Bei Handänderungen während des Rechnungsjahres erfolgt eine Zwischenabrechnung von Amtes wegen. Erfolgt die Handänderung vor dem 15. eines Monats, wird auf den Vormonat, andernfalls auf das Ende des Handänderungsmonats abgerechnet.

VI. Änderungen der Grundstückflächen

Änderungen der Grundstückflächen während des Rechnungsjahres werden erst bei der nächsten Abrechnungsperiode berücksichtigt.

VII. Neubauten / Neuer ARA-Anschluss

Bei Neubauten bzw. neuen Kanalisationsanschlüssen erfolgt die jährliche Gebührenbelastung ab Montagedatum des Wasserzählers bzw. ab Bezug des Gebäudes. Die Grundgebühr wird pro rata temporis erhoben.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 01. Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 29 des Abwasserreglementes, den vorstehenden Gebührentarif. Dieser Tarif wird rückwirkend ab dem 01. Oktober 2004 angewendet.**
- 02. Dieser Gebührentarif untersteht nicht dem fakultativen Referendum (Art. 36 lit.a Gemeindegesetz) und bedarf keiner Genehmigung des zuständigen Departementes (Art. 6 lit.d Gemeindegesetz).**

8737 Gommiswald, 11. Oktober 2005



Gemeinderat Gommiswald
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Göldi

Max Beier